

ung ausgesprochen ist. Allerdings tritt Testierunfähigkeit auch ohne Entmündigung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 des § 2 TestG bei Geistesschwäche oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ein. Trunksucht) als solche ist aber, wie in der Berufungsbegründung im Ergebnis zutreffend ausgeführt wird, nicht gleichbedeutend mit Geistesschwäche i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BGB, deren Begriff auch dem § 2 Abs. 2 TestG zugrunde gelegt werden muß. Der Sachverständige wird daher ergänzend zu befragen sein, ob die von ihm diagnostizierte Trunksucht der Erblasserin diese psychisch so beeinträchtigt hat, daß Geistesschwäche i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BGB oder eine sonstige krankhafte Störung der Geistestätigkeit — nicht nur deren bloße Beeinträchtigung — entstanden ist, und ob diese Geistesschwäche oder Geistesstörung der Erblasserin die Fähigkeit genommen hat, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Vor Einholung dieses Ergänzungsgutachtens sind aber die von der Verklagten genannten Zeugen für das Verhalten der Erblasserin und etwa von der Klägerin zu benennende Gegenzeugen zu vernehmen, da ein psychiatrisches Gutachten über den Geisteszustand eines Verstorbenen zwar grundsätzlich möglich ist, aber sich auf möglichst umfassende Berichte über frühere Beobachtungen stützen soll, um ein möglichst umfassendes Bild über die Persönlichkeit des zu Beurteilenden und etwaige in dieser Beziehung eingetretene Veränderungen zu gewinnen. Die Zeugen werden unter Mitwirkung des Sachverständigen zu vernehmen sein, damit ihre zweckmäßige Befragung gewährleistet wird und der Sachverständige zur Bewertung ihrer Aussagen Stellung nehmen kann.

Andererseits steht der Klage, entgegen der Meinung der Verklagten, nicht der Ablauf einer gesetzlichen Anfechtungsfrist entgegen. Es handelt sich nicht um die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums des Erblassers nach §§ 2078, 2079 BGB oder einer Zuwendung wegen Erbunwürdigkeit nach § 2339 BGB, sondern um Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Testaments wegen Testierunfähigkeit des Erblassers, die an keine Frist gebunden ist.

Es sind also noch weitere Beweisaufnahmen erforderlich, von deren Ergebnis die künftige Entscheidung über die Berufung abhängt. Sie ist also keinesfalls offensichtlich unbegründet.

Daher war der Verwerfungsbeschluß des Bezirksgerichts auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wegen unrichtiger Anwendung des § 41 AnglVO gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben und die Sache unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO an das Bezirksgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts zurückzuverweisen.

§ 50 ZPO; § 3 GVG; § 48 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt (LFG) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113).¹

1. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sind als staatliche juristische Personen mit wirtschaftlicher Selbständigkeit Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr und somit parteifähig.

2. Soweit Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (hier: als Hauptleistungsnehmer avio-chemischer Einsätze zur Schädlingsbekämpfung auf LPG-Feldern) ist für hieraus entstehende Schadenersatzansprüche Dritter der Gerichtsweg zulässig.

3. Schäden, die durch das Abstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln vom Flugzeug aus hervorgerufen werden, stehen nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs und können daher nicht aus § 48 LFG geltend gemacht werden.

BG Potsdam, Urt. vom 7. Mai 1969 - 1 BC 2/68.

Die Kläger sind Imker. Am 21. Mai 1967 hatten sie einen Wagen mit Bienenvölkern mit Genehmigung des Vorstands der LPG K. in deren Rapsfeld aufgestellt. An diesem Tage besprühte die Verklagte zu 1), die Interflug-GmbH (Direktionsbereich Wirtschaftsflug), im Auftrage des Verklagten zu 2), des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft W., dieses Rapsfeld vom Flugzeug aus mit einem Schädlingsbekämpfungsmittel. Durch dieses Mittel wurden — wie sich aus einem Sachverständigengutachten der Bienenschutzstelle der DDR ergibt — die Bienenvölker der Kläger vergiftet.

Die Kläger haben beantragt, beide Verklagten als Gesamtschuldner zum Schadenersatz zu verurteilen.

Das Bezirksgericht hat zunächst mit Zwischenurteil festgestellt, daß der Klaganspruch gegen die beiden Verklagten dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

Aus den G r ü n d e n :

Die Parteien sind auf die Frage der Parteifähigkeit der beiden Verklagten nicht eingegangen. Es ist gern. § 56 Abs. 1 ZPO aber von Amts wegen zu berücksichtigen, ob eine im Zivilprozeß in Anspruch genommene Partei auch parteifähig i. S. des § 50 ZPO ist. Während die Rechtsfähigkeit der Verklagten zu 1), die ein Betrieb mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ist, außer Zweifel steht, bedarf die Rechtsfähigkeit des Verklagten zu 2), der ein Staatsorgan ist, jedoch einer Prüfung.

Die Überlegung, daß der Verklagte zu 2) als Hauptleistungsnehmer mit der Verklagten zu 1) einen Leistungsvertrag geschlossen hat und damit am Rechtsverkehr im Rahmen des Wirtschaftsrechts teilnahm, ist zwar ein Indiz für seine Rechts- und damit Parteifähigkeit, aber noch kein Beweis dafür. Die bestehenden Zweifel würden ausgeräumt, wenn ein Statut bestünde, aus dem sich die Rechtsfähigkeit der Kreislandwirtschaftsräte (jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft) ergibt. Solche Statuten bestehen aber nicht. Die staatliche juristische Person erlangt jedoch nicht erst Rechtsfähigkeit durch ein Statut, sondern bereits mit ihrer Gründung, wenn die sonstigen Merkmale einer juristischen Person vorliegen. Das ist bei der durch Gesetz begründeten Einrichtung eines Staatsorgans die selbständige Verantwortlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung als Haushaltsorganisation und seine Teilnahme am Rechtsverkehr im eigenen Namen.

Die Kreislandwirtschaftsräte sind gem. Ziff. III 4 des Erlasses des Staatsrates der DDR über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. Februar 1963 (GBl. I S. 1) gebildet worden. Ihre staatsrechtliche Stellung ist in Ziff. V 3 festgelegt worden. Dieser Erlaß behandelt die Stellung der Landwirtschaftsräte auf allen Ebenen.

Für den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR ist durch VO vom 19. März 1969 (GBl. II S. 245) ein Statut erlassen worden. Dieses sieht in § 24 vor: „Der Rat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.“ Er ist das aber auch